



EACH ONE
TEACH ONE e.V.



VEREINSSATZUNG

EACH ONE TEACH ONE (EOTO) e.V. VEREINSSATZUNG

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Each One Teach One (EOTO) e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECKE, ZIELE UND AUFGABEN

1. **ZWECKE DES VEREINS SIND,**
 - a. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - c. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - d. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - e. die Förderung der Jugendhilfe
 - f. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.
2. **ZIELE DES VEREINS SIND,**
 - a. Menschen afrikanischer Herkunft zu empower (stärken) und zu vernetzen,
 - b. Vernetzung der afrikanischen Diaspora mit dem afrikanischen Kontinent
 - c. zu einer inklusiveren Gesellschaft beizutragen,
 - d. rassistische Diskriminierung im Sinne von Art. 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form rassistischer Diskriminierung zu bekämpfen,
 - e. Literatur und Medien zur Kunst und Kultur, Geschichte, Gegenwart und Zukunft von Menschen afrikanischer Herkunft bereitzustellen und ihre Anwendung im Sinne der Satzungszwecke zu unterstützen,
 - f. Aktivitäten zur antirassistischen Forschungs-, Bildungs-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern
 - g. die vielfältigen Interessen afrikanischer, afrodiasporischer und Schwarzer Menschen zu vertreten.

- h. lokale, glokale und globale Entwicklungsprozesse von und zwischen der Diaspora und dem afrikanischen Kontinent zu fördern.

3. DIE SATZUNGSZWECKE WERDEN INSBESONDERE VERWIRKLICHT DURCH FOLGENDE AKTIVITÄTEN:

- a. Die Bereitstellung, Pflege und Betreuung einer Bibliothek, eines Archivs, und eines Community Zentrums, durch die Medien zur Kultur, Geschichte, Gegenwart und Zukunft von Menschen afrikanischer Herkunft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- b. Die Durchführung von Veranstaltungen zur politischen und kulturellen Bildung (z.B. Vorträge, Workshops und Lesungen) zu folgenden Themen (Auswahl):
- Historische und zeitgenössische Literatur von Autor_innen afrikanischer Herkunft
 - ideelles Empowerment Schwarzer Menschen
 - Medien für Kinder- und Jugendliche, die die Lebensrealitäten von jungen Menschen afrikanischer Herkunft widerspiegeln
 - Persönlichkeiten der Geschichte und Gegenwart Afrikas
 - Die Präsenz von Menschen afrikanischer Herkunft und ihr künstlerisches Wirken in der deutschen Geschichte und Gegenwart
 - Literaturwerkstätten und Kunstworkshops zu historischen und aktuellen Themen Afrikas und seiner Diaspora
- c. Den Austausch und die Vernetzung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die sich für die Lebensrealitäten, sowie Kunst und Kultur von Menschen afrikanischer Herkunft, interessieren.
- d. Die Durchführung von eigener wissenschaftlicher Forschung zu den Belangen Schwarzer Menschen in Deutschland mit dem Ziel der zeitnahen Veröffentlichung der Ergebnisse.
- e. Die Förderung des wechselseitigen Verständnisses und kulturellen Austauschs (Partnerschaften, Förderungen, Veranstaltungen, Künstleraustausch im Bereich „Kultur und Entwicklung“) und des gegenseitigen Beistandes und Unterstützung zwischen Menschen in den Entwicklungsländern im globalen Süden und Europa, mit der Zielsetzung der Verbesserung der Lebensstandards in den Entwicklungsländern. Die Durchführung und Unterstützung von Partnerschaften, Austausch und Projekten der Bildung, Jugendarbeit, Forschung und Kultur für nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit zur Verbesserung der Lebensbedingungen und des Communitybuildings von Menschen afrikanischer Herkunft in der afrikanischen Diaspora und im Globalen Süden.
- f. Angebote für Schwarze Jugendliche, mit dem Ziel ihre Entwicklung zu fördern und zu stärken, damit diese dazu beitragen, dass sie zu eigenständigen Persönlichkeiten heranwachsen. Im Besonderen durch Angebote der Jugendsozialarbeit.
4. Der Verein ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige bundesweite Institution.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der in §2 (1) benannt Vereinszwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
4. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag die Mitgliedsbeiträge erlassen.

§5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jederzeit zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Austrittsschreibens.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen und Ziele des Vereins,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens,
 - wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist oder
 - wenn die Mitgliedsgebühr über einen Zeitraum von

zwei Jahren nicht gezahlt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§8 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichts des_der Schatzmeister_in und Kassenprüfer_innen;
- Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer_innen;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung einer etwaigen Aufwandsentschädigung des Vorstands

§9 EINBERUFUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Mindestens einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen postalisch oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische Adresse oder Email Adresse gerichtet ist.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§10 ABLAUF UND BESCHLUSSFASSUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsmäßig geladen wurde. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei letztendlicher Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder werden über entsprechende Änderungen per Email oder zur nächsten Mitgliederversammlung informiert. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Wahl erfolgt in einer offenen gesonderten Abstimmung, es sei denn ein Mitglied verlangt eine geheime Wahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand das freigewordene Amt bis zur Neuwahl zusätzlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Der Vorstand ist weiterhin beschlussfähig und kann für das freigewordene Amt ein Vereinsmitglied kooptieren.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer_in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - der_die Versammlungsleiter_in
 - die_der Protokollführer_in
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§11 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

§12 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Der Vorstand legt die Aufgabenverteilung unter sich fest.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsführung zur Leitung der Geschäftsstelle berufen. Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Eine Vorstandssitzung und Vorstandsbeschlüsse können ggf. auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege abgehalten oder gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Verfahrensregelung erklären.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je ein Vorstandsmitglied vertreten.
5. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass der Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.

§13 AMTSDAUER DES VORSTANDS

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§14 KASSENPRÜFER_INNEN

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer_innen analog zur Amtszeit des Vorstandes. Die Kassenprüfer_innen sind nicht Mitglied des Vorstandes.
2. Für die Wahl der Kassenprüfer_innen gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes.

§15 GESCHÄFTSSTELLE

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Zur Leitung der Geschäftsstelle wird eine vom Vorstand ausgewählte Geschäftsführung beauftragt. Die Geschäftsführung kann auch von mehr als einer Person ausgeübt werden. Die Personen, die die Geschäftsführung ausüben vertreten sich gegenseitig.

§16 KASSENPRÜFUNG

1. Die jährliche Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer_innen.
2. Die Kassenprüfer_innen prüfen die Buchführung des Vereins einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch. Die Kassenprüfer_innen erstellen einen Prüfbericht, den sie der Mitgliederversammlung vorlegen.

§17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator_innen. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD Bund e.V.) der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§18 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins im November 2018 beschlossen worden und auf Grundlage von §10 Absatz 4 auf Grund von formalen Gründen und Vorgaben des Finanzamts angepasst worden.

Berlin, den 3. November 2018

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

VERSIONEN DER SATZUNG

1. Erste Version: eingetragen beim Amtsgericht Charlottenborg am 22. März 2012
2. Erster Satzungsänderung eingetragen am 17. März 2015
3. Zweite Satzungsänderung: Beschlossen am 3. November 2018.
Eingetragen am 24.05.2019

4. Dritte Satzungsänderung: vorliegende Version.
Beschlossen am 22.01.2020. Eingetragen am 22.09.2020.